

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Februar 1991

504. Nutzungsplanung Seegräben (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1227/1984 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Seegräben. Mit Beschlüssen vom 3. März 1987 und 11. Dezember 1990 ergänzte die Gemeindeversammlung die Nutzungsplanung im Gebiet Talwis.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 9. November 1990 und 14. Januar 1991 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. November 1990 und 17. Januar 1991 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Seegräben ersucht mit Schreiben vom 18. Januar 1991 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit dem Ausbau der SBB-Strecke Aathal-Wetzikon auf Doppelspur und deren Verschiebung im Bereich des Bahnhofs Aathal sind dort gegenüber dem Zonenplan 1984 Restgrundstücke entstanden, deren Verbleib in der Landwirtschaftszone teilweise nicht mehr zweckmässig war. Überdies wurde dieses Areal teilweise für den Neubau von Bahnhof, PTT sowie für die Erstellung einer Park and Ride-Anlage benötigt. Die Gemeindeversammlung Seegräben wies deshalb dieses Areal der Industriezone zu und setzte Waldabstandslinien fest.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung von Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43, 44 LSV). Dies wurde hier bei der neu getroffenen Festlegung unterlassen. Da es sich bei dieser Neueinzonung um eine kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Fläche handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden; dies um so eher, als der Einzonungsentscheid bereits 1987 getroffen wurde. Immerhin ist die Gemeinde Seegräben einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung Seegräben vom 3. März 1987 und 11. Dezember 1990 festgesetzte Ergänzung der Nutzungsplanung im Gebiet Talwis (Festsetzung von Industriezone und von Waldabstandslinien) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben, 8607 Seegräben (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Februar 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller